

Liefer- und Geschäftsbedingungen

1. GELTUNGSBEREICH

Die nachfolgenden Bedingungen liegen allen unseren Geschäften zugrunde. Sie gelten auch dann, wenn einzelne Bedingungen nicht wirksam sein sollten. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Anderslautenden Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit.

2. ANGEBOTE

Unsere Preise sind in Euro angegeben. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, daß die der Angebotsangabe zugrundegelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer und gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Verteuerungen, die sich bei Auftragsausführung ergeben und bei Angebotsabgabe nicht zu ersehen waren (Retschen, Änderungen, Zwischenaufnahmen usw.) werden gesondert in Rechnung gestellt.

Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch veranlaßten Maschinenstillstands werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandruck, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probendrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlaßt sind, werden berechnet.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Rechnung wird zeitnah unter dem Tag des Abgangs der Ware bzw der Teillieferung ausgestellt.

Liegt bei Fertigstellung oder nach Eintreten der Abnahmeverpflichtung keine Versandverfügung des Auftraggebers vor oder wird die Ware beim Auftragnehmer eingelagert, so wird die Rechnung unter dem Datum der Fertigstellung der Ware ausgestellt.

Die Zahlungsfristen laufen vom Rechnungsdatum ab. Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) des Rechnungsbetrages hat innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum wird ein Skonto von 2 % gewährt. Reine Lohnarbeiten (Anlieferung der Bedruckteile durch den Auftraggeber) sind innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skontogewährung zu begleichen. Beträge für Einzelaufträge und Abrufe bis zu Euro 25,00 netto sind bei Lieferung in bar zahlbar. Bei kleineren Beträgen gilt Nachnahmesendung als gewerbeüblich. Bei neuen Verbindungen kann Vorauszahlung verlangt werden.

Bei Zeitschriften erfolgt Abrechnung für jede Nummer. Für derartige Aufträge hat die Zahlung des Rechnungsbetrages innerhalb einer Woche nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Zahlung durch Wechsel ist nur zulässig, wenn dies vor Auftragsausführung ausdrücklich vereinbart wurde.

Bei größeren Aufträgen sind Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu leisten. Ein Skontoabzug auf Teil- oder Zwischenrechnungen wird nicht gewährt.

Bei Bereitstellung größerer Materialmengen durch den Auftragnehmer ist dieser berechtigt, hierfür sofortige Zahlung zu verlangen.

Dem Auftraggeber steht wegen etwaiger eigener Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nicht zu.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über den jeweiligen Bankdiskont zu vergüten. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige beim Auftragnehmer eingeht, als Zahlungseingang. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so steht dem Lieferanten das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen. Desgleichen hat der Auftragnehmer das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen des Auftraggebers einzustellen und noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten.

Soweit die vorstehenden Zahlungsbedingungen zugunsten des Auftraggebers abgeändert werden, hat dieser die gesamten Kredit- und sonstigen Kosten zu tragen.

4. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises oder bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks oder Wechsel Eigentum des Auftragnehmers. Sie darf vor voller Bezahlung oder vor Einlösung der dafür gegebenen Schecks oder Schecks ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Wird die gelieferte Ware vor vollständiger Bezahlung oder Einlösung der dafür hingebenen Wechsel oder Schecks weiterveräußert, so tritt der Erlös bzw. die durch die Weiterveräußerung entstandene Forderung an die Stelle der vom Auftragnehmer gelieferten Ware.

An allen vom Auftraggeber übergebenen Rohmaterialien jeder Art ist hinsichtlich sämtlicher Forderungen des Auftragnehmers mit der Übergabe ein Pfandrecht bestellt.

5. LIEFERUNGEN

gelten ab Lieferwerk, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber keine besondere Weisung erteilt, übernimmt der Auftragnehmer keine Verbindlichkeit für billigsten und schnellsten Versand. Transportversicherungen werden vom Auftragnehmer nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

6. LIEFERZEIT

Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt dieses mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung; sie endet mit dem Tag, an dem die Ware das Lieferwerk verläßt oder wegen Versandmöglichkeiten eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Fertigungsmuster, Klischees usw. durch den Auftraggeber wird die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar

erst mit Bestätigung der Änderungen.

Für Überschreitung der Lieferzeit ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, welche der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verursacht wird.

Betriebsstörungen - sowohl im eigenen Betrieb, wie im fremden, von denen die Herstellung und der Transport abhängig sind - verursacht durch Krieg, Streik - Aussperrung, Aufruhr, Energiemangel, Versagen der Verkehrsmittel, Arbeitseinschränkungen sowie alle sonstigen Fälle von höherer Gewalt, befreien von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten und Preise. Eine hierdurch herbeigeführte Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Auftraggeber nicht, vom Auftrag zurückzutreten oder den Auftragnehmer für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

7. LIEFERUNGSVERZUG

Bei Lieferungsverzug des Auftragnehmers ist der Auftraggeber in jedem Fall erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt; Ersatz entgangenen Gewinns kann er nicht verlangen.

8. ABNAHMEVERZUG

Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so stehen dem Auftraggeber die Rechte aus § 326 BGB zu. Stattdessen steht dem Auftragnehmer aber auch das Recht zu, vom Vertrag nur teilweise zurückzutreten und hinsichtlich des anderen Teiles Schadenersatz zu verlangen.

Nimmt der Auftraggeber die Lieferung nicht innerhalb angemessener Frist nach Fertigstellungsanzeige, bzw. bei avisiertem Versand nicht prompt ab, oder ist ein Versand infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, dann ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferung für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern. Hierfür entstehende Lagerkosten sind vom Auftraggeber zu erstatten.

9. BEANSTANDUNGEN

Sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Die Pflicht des Auftraggebers zur Untersuchung der gelieferten Waren besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Es kann nur Minderung, nicht aber Wandlung oder Schadenersatz verlangt werden. Der Auftragnehmer hat das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur dann gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von drei Monaten, nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat oder zur Abholung bereitgestellt wurde, beim Auftragnehmer eintrifft.

Abweichungen in der Beschaffenheit des vom Auftragnehmer beschafften Materials können nicht beanstandet werden, soweit sie auf durch die Drucktechnik bedingten Unterschiede zwischen Ausdruck und Auflage beruhen.

Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Brozen sowie für Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung, Imprägnierung usw. haftet der Auftragnehmer nur insoweit, als Mängel der Materialien von deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren. Für Verschulden des Personals wird auch innerhalb von Verträgen nur nach § 831 BGB gehaftet.

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden.

10. VOM AUFTRAGGEBER BESCHAFFTES MATERIAL

gleichviel welcher Art, ist dem Lieferanten frei Haus zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge. Bei größeren Posten sind die mit der Zahlung oder geeigneten Prüfung verbundenen Kosten sowie die Lagerspesen zu erstatten.

Bei Zurverfügungstellung des Druckgutes durch den Auftraggeber bleiben das Verpackungsmaterial und die Abfälle durch unvermeidlichen Abgang bei Druckzurichtung und Fortdruck, durch Beschmitt, Ausstanzung und dergleichen Eigentum des Auftraggebers.

11. VERPACKUNG

Die Verpackung wird zu Selbstkosten pauschaliert und berechnet; sie wird nicht zurückgenommen.

12. SKIZZE, ENTWÜRFE, PROBEDRUCKE, MUSTER

werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

13. DATENÜBERMITTLUNG

Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt alleine dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt eine Kopie anzufertigen.

14. URHEBERRECHT

Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber alleine verantwortlich.

Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleibt, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung, dem Auftragnehmer.

Nachdruck oder Vervielfältigung - gleichgültig in welchem Verfahren - auch druckreife Lieferungen, die nicht Gegenstand eines Urheberrechts oder eines anderen gewerblichen Rechtsschutzes sind, ist ohne Genehmigung des Auftragnehmers nicht zulässig. Soweit Entwürfe, Originale, Skizzen etc. von uns hergestellt werden, verbleiben die Urheberrechte bei uns. Alle zur Herstellung einer Ware notwendigen Zwischenprodukte verbleiben unser Eigentum (Negative, Positive, Masterfilme etc.). Die Aufbewahrung dieser Zwischenprodukte gewähren wir für höchstens 12 Monate. Für Untergang oder Verschlechterung uns übergebener Vorlagen im Rahmen fachgemäßer Auftragsausführung leisten wir keine Gewähr.

Druckplatten, Lithographien, Kopierunterlagen (Negative und Diapositive auf Film), Klischees, Prägeplatten, Stenzen und dergleichen bleiben Eigentum des Auftragnehmers, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt wurden. Für fremde Druckstücke, Manuskripte und andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber binnen vier Wochen nicht abgefordert sind, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

15. VERSICHERUNG

Wenn die dem Auftragnehmer übergebenen Manuskripte, Originale, Druckstöcke, Papiere, zur Aufbewahrung übergebener Stehsatz, lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

16. SATZFEHLER

werden kostenfrei berichtigt; dagegen werden vom Auftragnehmer infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlagen erforderlichen Abänderungen, insbesondere Besteller- und Autorenkorrekturen, nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Für die Rechtschreibung ist der "Duden", letzte Ausgabe, maßgebend.

17. KORREKTURABZÜGE

Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu überprüfen und dem Auftragnehmer druckreif erklärt zurückzugeben. Der Auftraggeber haftet nicht für vom Auftraggeber übersehen Fehler. Fernmündlich aufzugebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Bei kleineren Druckaufträgen und gesetzlichen Manuskripten ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, dem Auftraggeber einen Korrekturabzug zu übersenden. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Satzfehler auf grobes Verschulden. Bei Änderungen nach Druckgenehmigung gehen alle Spesen einschließlich der Kosten des Maschinenstillstandes zu Lasten des Auftraggebers.

Bei farbigen Reproduktionen (in allen Druckverfahren) gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich von etwaigen Andrucken und dem Auftragnehmer.

18. MEHR- ODER MINDERLIEFERUNG

Im allgemeinen wird die volle vorgeschriebene Auflage geliefert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein Mehr- oder Minderergebnis der bestellten Auflage bis zu 5 % anzuerkennen. Der Prozentsatz erhöht sich bei Farben - oder besonders schwierigen Drucken auf 10 %. Zusätzlich erhöhen sich die Prozentsätze der Mehr- oder Minderlieferung, wenn das Material von dem Auftragnehmer aufgrund der Lieferbedingungen der Fachverbände beschaffen wurde, um deren Toleranzsätze.

19. PERIODISCHE ARBEITEN

Soweit für periodische Arbeiten nicht besondere vertragliche Abmachungen zugrunde liegen, gilt als gewerbeüblich folgendes: Regelmäßig wiederkehrende Druckarbeiten, für die keine Kündigungsfrist und kein bestimmter Endtermin vereinbart wurde, können nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluß des Monats gekündigt werden. Falls der durchschnittliche monatliche Rechnungsbetrag über Euro 25,00 liegt, erhöht sich die Kündigungsfrist auf drei Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres. Im Falle von Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer fristlos kündigen.

20. AUFLAGERNEHMEN UND AUFBEWAHREN VON ROHSTOFFEN, HALB- UND FERTIGERZEUGNISSEN

wie zum Beispiel Druckarbeiten, Stehsatz, Filme, Montagen, Druckplatten aller Art, fremde Papiere usw. erfolgen nur nach vorheriger Vereinbarung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers und ist gesondert zu vergüten.

21. FIRMENTEXT

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, seinen Firmentext und sein Firmenzeichen auf Lieferungen aller Art anzubringen.

22. MÜNDLICHE ABMACHUNGEN

bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit schriftlicher Bestätigung.

23. ERFÜLLUNGSORT UND RICHTSSTAND

für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist der Sitz des Auftragnehmers.

24. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Durch etwaige Unwirksamkeit einer der mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.



BRAUN
DRUCKTECHNIK